

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/ 115/2008

Beschluss

In dem Wahl- und Beschlussanfechtungsverfahren

der Genossinnen und Genossen

H.W., J.S.,R.-D.B. und weitere Delegierte des Landesparteitages

bzw. Wahlbewerber

- Antragsteller -

gegen

den Landesvorstand S

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 1. 11.2008 beschlossen:

Die auf dem Landesparteitag S. vom 27./28.9.2008 durchgeführten Wahlen für das Amt des Landessprechers und der weiteren Vorstandsmitglieder (im Sinne von § 13 b 2. Halbsatz der Landessatzung) werden für unwirksam erklärt. Der Landesvorstand wird beauftragt schnellstmöglich die Wahlen vorzubereiten. Die Vorstandsmitglieder bleiben, soweit sie neu zu wählen sind, kommissarisch im Amt.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Mit Schreiben vom 6. 10.2008 haben die Antragsteller form- und fristgerecht alle Beschlüsse und Wahlen des am 27./28.9.2008 abgehaltenen Landesparteitages im wesentlichen mit der Begründung angefochten, dass die Delegierten aus K. und L., insgesamt 28 von 100 Delegierten, erst eine Woche vor dem Parteitag neu gewählt worden sind. Sie sehen darin einen Verstoß gegen § 10 Abs. 2 S. 2 der Landessatzung, wonach die Delegierten vier Wochen vor dem Parteitag gewählt sein müssen. Der Antragsgegner ist dem entgegen getreten im wesentlichen mit dem Argument, dass die Nichteinhaltung der Frist allein eine Anfechtung nicht begründe und die Delegierten aus K. und L. wegen § 15 Abs. 2 der Wahlordnung (Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung) zur Wahrnehmung ihres Mandats berechtigt gewesen seien. Die Bundesschiedskommission hat vor der Verhandlung in dieser Sache über die Wahlanfechtungen bezüglich der Delegierten aus L. und K. entschieden. Die Wahlanfechtung bezüglich L. war unzulässig, weil einzelne Landesvorstandsmitglieder keine Wahlen auf Kreisebene anfechten können. Damit sind etwaige Fehler bei der Wahlhandlung nach Ablauf der Anfechtungsfrist geheilt. Die Wahl der Delegierten aus L. am 14.9.2008 hat damit Bestand. Die Wahlanfechtung bezüglich K. war

wegen relevanter Fehler bei der Durchführung der Wahlen begründet. Die Neuwahl betraf acht der insgesamt 15 Delegierten. Ob und inwiefern der Verstoß gegen § 10 Abs. 2 S. 2 für die Wirksamkeit der Wahl von Bedeutung war, brauchte nicht mehr entschieden werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ergangenen Beschlüsse Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission hat die Sach- und Rechtslage eingehend mit den Beteiligten erörtert und auf eine gütliche Einigung hingewirkt. Dabei wurde von Seiten der Kommission der Hinweis erteilt, dass allein die Teilnahme der acht unwirksam neu gewählten Delegierten aus K. Auswirkungen auf das denkbar knappe Wahlergebnis zur Wahl des Landessprechers und auch auf die Wahlergebnisse der über die Listen zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder gehabt haben könnte, die übrigen Wahlergebnisse und auch die Abstimmungen jedoch so eindeutig waren, dass nur die Stimmen der acht Delegierten aus K. das Ergebnis nicht beeinflusst hat. Selbst wenn alle 28 Delegierten aus K. und L. nicht hätten mitwirken dürfen, wäre kein anderes Wahlergebnis denkbar gewesen. Die Teilnahme der Delegierten hätte lediglich Auswirkungen auf die Beschlussfassung über die Frage der Fortsetzung oder Abbruch des Parteitages und ggfs. auch über die Beschlussfassung über die Größe des Gesamtvorstandes gehabt haben können und damit mittelbar auch auf die Wahlen. Da nunmehr davon auszugehen ist, dass der Landesparteitag neu einberufen bzw. fortgesetzt wird, auf diesen Parteitag die Delegierten aus L. auf jeden Fall vertretungsberechtigt sein werden und nur die Delegierten aus K. ggfs. neu gewählt werden, wurde vorgeschlagen, lediglich die Wahl des Sprechers und der weiteren Vorstandsmitglieder zu wiederholen. Zugleich wurde Hinweis erteilt, dass die Kommission keine einheitliche Auffassung hinsichtlich der Relevanz der unwirksamen Delegiertenbestellung im Falle K. auf die Ergebnisse des Parteitages hat, jedoch selbst bei einem Beschluss über den Bestand der Wahlen, der Makel einen unzureichenden demokratischen Legitimation des Landesvorstand bleiben würde. Die Sitzung wurde danach unterbrochen. Die Beteiligten hatten ausreichend Gelegenheit über den Vergleichsvorschlag zu beraten. Danach erklärten sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Vergleichsvorschlages mit der Maßgabe, dass damit der Streit endgültig beendet sein sollte und keiner der Beteiligten mehr gerichtlich gegen den Spruch der Schiedskommission vorgehen werde. Die Antragsteller beschränkten daraufhin ihren Antrag. Der Antragsgegner stimmte insoweit zu. Danach erging gemäß der zuvor geschlossenen Vereinbarung (Vergleich) der oben wieder gegebene Beschluss. Die Vereinbarung wurde von der Kommission als Beschluss übernommen, weil sie mit der Satzung im Einklang steht und eine zügige Rückgewinnung der politischen Handlungsfähigkeit des Landesverbandes durch demokratisch abgehaltene Neuwahlen ermöglicht, ohne aus bloßen Formalismus heraus Wahlen und Abstimmungen zu wiederholen, für die es bereits eine breite demokratische Mehrheit gab. Über den Inhalt der Vereinbarung hinaus, hatte die Bundesschiedskommission nur noch eine vorläufige Anordnung bezüglich der schnellstmöglichen Durchführung von Neu/Nachwahlen zu treffen sowie eine Feststellung, aus welchen Personen der Vorstand sich bis zur Wahl zusammensetzt. Sprecherin, jugendpolitischer Sprecher und Schatzmeister sind bereits wirksam gewählt und unterliegen in ihrer Amtsausführung keinen Einschränkungen. Aus pragmatischen Gründen wurde angeordnet, dass die übrigen Vorstandsmitglieder ihr Amt kommissarisch ausüben, um die bereits wirksam gewählten Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und während der Interimsphase die rechtliche und politische Handlungsfähigkeit des Landesvorstandes zu sichern. Als kommissarische Vorstandsmitglieder dürfen sie in Abstimmung mit den ordentlichen Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlusslage der Partei tätig werden und politische Erklärungen zum Tagesgeschehen abgeben. In Hinblick

auf die gemeinsame rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht von Sprecherin und Sprecher (vgl. § 13 Abs. 3 der Landessatzung) ist die Geschäftsführungsbefugnis insoweit auf Rechtsgeschäfte beschränkt, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung oder zur Vorbereitung des Landesparteitages erforderlich sind.

Damit ist das Schiedsverfahren abgeschlossen.